

Erläuterungen zur Verordnung 19 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

Einleitende Bemerkungen

Per 1. Januar 2019 ist aufgrund der Lohn- und Preisentwicklung eine Anpassung der Renten vorzunehmen. Da die Erhöhung der Renten auch eine Erhöhung der Beiträge zur Folge hat (Art. 9^{bis} AHVG), werden auch die Beitragswerte auf den 1. Januar 2019 angepasst. Die letzte Rentenerhöhung wurde auf den 1. Januar 2015 vorgenommen.

Titel und Ingress

Die Bezeichnung Verordnung 19 entspricht jener früherer Anpassungsverordnungen (vgl. Verordnung 15 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO vom 15. Oktober 2014 [SR 831.108, AS 2014 3335]).

Im Ingress sind die Gesetzesbestimmungen genannt, die den Bundesrat ermächtigen, einen im Gesetz selbst festgelegten Zahlenwert der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Mit der Anpassung wird jedoch nicht das Gesetz selbst geändert. Die vom Gesetzgeber seinerzeit beschlossene Zahl bleibt im Gesetzestext stehen, doch werden die Anpassungen in einer Fussnote vermerkt.

Zu Art. 1

(Sinkende Beitragsskala)

Artikel 9^{bis} AHVG gibt dem Bundesrat die Befugnis, die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG) dem Rentenindex anzupassen.

Wie in Artikel 33^{ter} Absatz 1 AHVG vorgesehen, werden die ordentlichen Renten auf den 1. Januar 2019 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 3 Verordnung 19). Die Grenzen der sinkenden Skala werden deshalb ebenfalls angepasst.

Die obere Grenze wird so erhöht, dass sie dem vierfachen Jahresbetrag der Mindestrente (mit einer Minimalrente von 1185 Franken: $14\,220 \text{ Franken} \times 4 = 56\,880 \text{ Franken}$) entspricht. Die untere Grenze entspricht der achtfachen monatlichen Mindestrente und beträgt 9500 Franken.

Zu Art. 2

(Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige)

Artikel 9^{bis} AHVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, den Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG), freiwillig Versicherte (Art. 2 AHVG) und Nichterwerbstätige (Art. 10 AHVG) dem Rentenindex anzupassen. Mit der 9. AHV-Revision wurde der Mindestbeitrag in ein bestimmtes Verhältnis zum Rentenniveau gebracht. Mit der lückenlosen Entrichtung dieses Beitrages sichern sich die Versicherten den Anspruch auf eine Mindestrente, sei es als Betagte, Invalide oder zugunsten von Hinterlassenen.

Da die Renten auf den 1. Januar 2019 erhöht werden, rechtfertigt sich auch den Mindestbeitrag anzuheben. Der AHV-Mindestbeitrag wird auf 395 Franken erhöht. Der Mindestbeitrag der IV beträgt neu 66 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6) und derjenige der EO beträgt unverändert 21 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 9). Somit ergibt sich ein Mindestbeitrag für die AHV, die IV und die EO von 482 Franken.

Die Erhöhung des Mindestbeitrags in der obligatorischen AHV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen Versicherung zur Folge. Dieser beträgt dort seit dem 1. Januar 2001 das Doppelte des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung und ist deshalb in der Verordnung 19 separat zu erwähnen. Der AHV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung wird von 784 Franken auf 790 erhöht. Der IV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung wird von 130 Franken auf 132 Franken erhöht (vgl. Erläuterungen zu Art. 6). Daraus ergibt sich neu ein Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV von 922 Franken.

Zu Art. 3

(Ordentlichen Renten)

Das ganze Rentensystem der AHV und der IV hängt vom Mindestbetrag der Altersrente (Vollrente) ab. Von diesem Schlüsselwert werden sämtliche Positionen der Rententabellen nach den in Gesetz und Verordnung festgelegten Verhältniszahlen abgeleitet.

Die Verordnung 19 setzt diesen Schlüsselwert auf 1185 Franken im Monat fest.

Zur Vermeidung von Verzerrungen im Rentensystem und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Art. 30 Abs. 1 und Art. 33^{ter} Abs. 5 AHVG) werden die neuen Renten nicht durch Aufrechnung eines Zuschlages zur bisherigen Rente errechnet, sondern es wird vorerst das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um 0,9 Prozent erhöht und alsdann der neue Rentenbetrag aus der zutreffenden neuen Rententabelle abgelesen. Damit wird sichergestellt, dass die bereits laufenden Renten genau gleich berechnet werden wie die neu entstehenden Renten. Die Umrechnung erfolgt mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Nur ausgesprochene Sonderfälle müssen manuell bearbeitet werden.

Zu Art. 4

(Indexstand)

Es ist wichtig, dass in der Verordnung genau festgelegt wird, welchem Indexstand der neue Schlüsselwert und damit alle von ihm abgeleiteten anderen Werte entsprechen.

Die Berechnung des neuen Betrags der Minimalrente der AHV/IV und die massgebenden Indizes sowie die daraus abgeleiteten Resultate sind im Anhang dargestellt.

Der Nominallohnindex erreichte 2017 den Wert von 2410 Punkten (Juni 1939=100). Die durchschnittliche Jahresteuern betrug 2017 0,5%, was einen Indexstand von 196,8 Punkten (September 1977=100) ergibt. Seit 2017 wird für die Bestimmung der Preisindexkomponente im Mischindex auf die durchschnittliche Jahresteuern und nicht mehr auf den Dezemberstand des Preisindex abgestellt.

Per 1. Januar 2019 wird die Minimalrente von 1175 Franken auf 1185 Franken angepasst, was einer Erhöhung von 0,9 Prozent entspricht. Die auf den 1. Januar 2019 festgesetzte Minimalrente von 1185 Franken entspricht einem Stand des Rentenindex von 215,5 Punkten. Mit der Angabe der Komponenten des Rentenindex wird festgehalten, bis zu welchem Stand die Teuerung und die Lohnentwicklung mit der Rentenerhöhung ausgeglichen wird.

Zu Art. 5

(Andere Leistungen)

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass zusammen mit den Renten auch weitere Leistungen erhöht werden, obwohl dieser Zusammenhang schon vom gesetzlichen System her besteht. Es handelt sich um die ausserordentlichen Renten (Art. 43 Abs. 1 AHVG), die Hilflosenentschädigungen (Art. 43^{bis} Abs. 3 AHVG und Art. 42^{ter} IVG), bestimmte Leistungen der IV im Bereich der Hilfsmittel (Art. 9 Abs. 2 HVI) sowie um die EL (Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG).

Zu Art. 6

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der IV)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht in der Regel auch eine Erhöhung des IV-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 3 Absatz 1 IVG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der IV-Mindestbeitrag wird von 65 Franken auf 66 Franken im Jahr erhöht. Der Mindestbeitrag der freiwilligen Versicherung wird von 130 Franken auf 132 Franken im Jahr erhöht (vgl. Erläuterungen zu Art. 2).

Zu Art. 9

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der EO)

Der aktuelle Mindestbeitrag entspricht demjenigen gemäss der vom Bundesrat am 2. September 2015 verabschiedeten Änderung der EOV, die eine befristete Herabsetzung des EO-Beitragssatzes von 0,5 auf 0,45 Prozent vorsieht.

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht in der Regel auch eine Erhöhung des EO-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 27 Absatz 2 EOG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der EO-Mindestbeitrag bleibt unverändert und beträgt 21 Franken im Jahr (vgl. Erläuterungen zu Art. 2).

Zu Art. 10

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 19 ersetzt die Verordnung 15. Es ist selbstverständlich, dass Leistungen oder Beiträge, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu bezahlen sind, nach den Bestimmungen der Verordnung 15 berechnet werden, selbst wenn diese inzwischen aufgehoben wurde.

Zu Art. 11

(Inkrafttreten und Befristung)

Die Verordnung 19 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bezüglich Artikel 9 ist eine Befristung bis zum 31. Dezember 2020 vorgesehen. Die Befristung entspricht derjenigen, die der Bundesrat in der Änderung der EOV vom 2. September 2015 vorgesehen hat (vgl. Erläuterungen zu Art. 9).

Da nämlich einerseits der Bundesrat nach der Verabschiedung der Änderung der EOV vom 2. September 2015 über die Verordnung 19 beschliesst und sich die beiden Beschlüsse andererseits auf denselben Gegenstand – nämlich den von den Nichterwerbstätigen geschuldeten EO-Mindestbeitrag – beziehen, muss auch hier eine Befristung vorgesehen werden. Damit wird verhindert, dass die in der Änderung der EOV vom 2. September 2015 vorgesehene Befristung zufolge der Annahme der Verordnung 19 nicht mehr berücksichtigt wird.

Die Höhe des Beitragssatzes für die EO ist für die Zeit nach dem 31. Dezember 2020 noch nicht bestimmt. Entsprechend ist es auch nicht möglich, für diesen Zeitraum den EO-Mindestbeitrag in der Verordnung 19 festzulegen. Der Bundesrat wird innert nützlicher Frist einen Entscheid bezüglich der Höhe des Beitragssatzes fällen und gleichzeitig auch gerade den Mindestbeitrag festlegen.



Anpassung der AHV/IV-Renten an die Lohn- und Preisentwicklung per 1.1.2019

1 Entwicklung der Minimalrente und deren Stand am 1.1.2018

Der Nominallohnindex erreichte 2017 den Wert von 2 395 Punkten (1939=100). Die durchschnittliche Jahreststeuerung betrug 2017 0,5%, was einen Indexstand von 196,8 Punkten (Sept. 1977=100) ergibt.¹ Der Mittelwert aus den entsprechenden Lohn- und Preisindexkomponenten lag bei 213,8 Punkten (Mischindex), was zu einer Minimalrente von 1175,9 Franken (gerundet auf 5 Franken: 1175 Fr.) geführt hätte (Tabelle 1).

Tabelle 1: Anpassung der AHV/IV-Minimalrente: Werte gemäss Verordnung und theoretischer Betrag gemäss Mischindex seit 2005

| Anpassung per | gemäss Verordnung | | | Theoretischer Betrag gemäss Mischindex | | |
|---------------|---------------------------|---------------------|---------------------------|--|----------------------|---------------------------|
| | Minimalrente (in Franken) | LIK | Lohnindex (Juni 1939=100) | Minimalrente (in Franken) | LIK (Sept. 1977=100) | Lohnindex (Juni 1939=100) |
| 1.1.2005 | 1075 | 110.0 ¹⁾ | 2093 | 1077.9 | 190.8 | 2095 |
| 1.1.2007 | 1105 | 101.3 ²⁾ | 2151 | 1098.4 | 193.9 | 2140 |
| 1.1.2009 | 1140 | 104.7 ²⁾ | 2216 | 1134.0 | 199.2 | 2219 |
| 1.1.2011 | 1160 | 104.8 ²⁾ | 2287 | 1156.4 | 200.8 | 2285 |
| 1.1.2013 | 1170 | 99.8 ³⁾ | 2338 | 1161.5 | 198.5 | 2326 |
| 1.1.2015 | 1175 | 99.5 ³⁾ | 2361 | 1169.7 | 198.0 | 2361 |
| 1.1.2017 | 1175 | 99.5 ³⁾ | 2361 | 1169.7 | 195.4 | 2386 |
| 1.1.2018 | 1175 | 99.5 ³⁾ | 2361 | 1175,9 | 196.8 | 2395 |

¹⁾ Basis Mai 1993=100

²⁾ Basis Dez. 2005=100

³⁾ Basis Dez. 2010=100

2 Schätzung des Rentenindex per 1.1.2019

2.1 Schätzung der Preisindexkomponente des Rentenindex

Der Bundesrat rechnet für 2018 im Rahmen des Voranschlages 2019 mit einer mittleren Jahreststeuerung von 1,0% (s. Expertengruppe des Bundes für Konjunkturprognosen, 13.6.2018). Aufgrund der langjährigen statistischen Bandbreite der Prognosen ist davon auszugehen, dass die **Jahreststeuerung 2018 zwischen 0,8% und 1,2%** betragen wird, was einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise zwischen 198,4 Punkten und 199,2 Punkten (Basis Sept. 1977=100) entspricht. Unter diesen Annahmen ergibt sich für die Preisindexkomponente des Rentenindex ein Schätzintervall zwischen:

$$190,6 = (198,4 / 1,041) \text{ Punkten.}$$

$$191,4 = (199,2 / 1,041) \text{ Punkten.}$$

Diese Umrechnung ergibt sich aus der Tatsache, dass bei Einführung des Mischindex der Preisindexkomponente von 100 Punkten ein Preisindexstand von 104,1 (Basis Sept. 1977=100) zugeordnet wurde.

¹ Seit 2017 wird für die Bestimmung der Preisindexkomponente im Mischindex auf die durchschnittliche Jahreststeuerung und nicht mehr auf den Dezemberstand des Preisindexes abgestellt.

2.2 Schätzung der Lohnindexkomponente des Rentenindex

Der Bundesrat rechnet für 2018 im Rahmen des Voranschlages 2019 mit einer Erhöhung des Nominallohnindex von 0,7% (s. Expertengruppe des Bundes für Konjunkturprognosen, 13.6.2018). Aufgrund der langjährigen statistischen Bandbreite der Prognosen ist davon auszugehen, dass die **Nominallohnindex 2018 zwischen 0,5% und 0,9%** betragen wird, was einem Stand des Lohnindex zwischen 2407 Punkten und 2417 Punkten (Basis Juni 1939=100) entspricht. Unter diesen Annahmen ergibt sich für die Lohnindexkomponente des Rentenindex ein Schätzintervall zwischen:

$$239,7 = (2407 / 10,04 \text{ Punkten}) \text{ und}$$

$$240,7 = (2417 / 10,04) \text{ Punkten.}$$

Der Umrechnungsfaktor 10,04 ergibt sich aus der Tatsache, dass bei Einführung des Mischindex der Lohnindexkomponente von 100 Punkten der Nominallohnindex von 1004 Punkten zugeordnet wurde.

2.3 Schätzung des Rentenindex und der monatlichen Minimalrente 2019

Der Rentenindex berechnet sich als arithmetisches Mittel der Preisindex- und Lohnindexkomponente des Vorjahres. Ausgehend von den neuesten Prognosen ergibt sich für 2019 ein Rentenindex zwischen 215,2 und 216,1 Punkten. Da dem Rentenindex 100 eine Minimalrente von 550 Franken (im 1980) entspricht, ergibt sich daraus **ein Minimalrentenbetrag zwischen von 1183,6 Franken und 1188,6 Franken**. Aufgrund der oben angeführten Annahmen des Bundesrates ergibt sich ein voraussichtlicher Minimalrentenbetrag von 1185,8 Franken (gerundet auf 5 Franken: 1185 Fr.) per 1.1.2019.

2.4 Stellungnahme des Ausschusses für mathematische und finanzielle Fragen

Die Mitglieder des Ausschusses für mathematische und finanzielle Fragen der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission haben sich im Zirkularverfahren mit der Rentenanpassung befasst. Alle sechs Mitglieder des Ausschusses (ein Sitz ist vakant) haben sich einstimmig für eine Anhebung der Minimalrente auf 1185 Franken ausgesprochen.

3 Antrag der AHV/IV-Kommission an den Bundesrat

An ihrer Sitzung vom 21. Juni 2018 hat die Eidgenössische AHV/IV-Kommission auf Empfehlung des Ausschusses für mathematische und finanzielle Fragen einstimmig beschlossen, dem Bundesrat eine Erhöhung der monatlichen AHV-Minimalrente von 1175 Franken auf 1185 Franken ab 1. Januar 2019 zu beantragen.